

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Schriesheim

Präambel

Der Ortsverband Schriesheim der Partei Bündnis 90/Die Grünen versteht sich als Teil der politischen Strömung, die sich innerhalb und außerhalb von Parteien gewaltfrei für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen einsetzt. Er bekennt sich zum Grundsatzprogramm der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, die Inhalte grüner Politik in Schriesheim umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Name des Ortsverbands ist „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Schriesheim“, Kurzname „B90/GRÜNE (OV) Schriesheim“.
- (2) Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Neckar-Bergstraße und damit Teil des Landesverbands (LV) Baden-Württemberg sowie des Bundesverbands (der Bundespartei) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.
- (4) Der Sitz des Ortsverbands ist Schriesheim.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsverbands kann jede/r werden, der/die die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Eine Zurückweisung durch den Vorstand und/oder durch die Mitgliederversammlung ist der/dem Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied des Ortsverbands zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:

1. Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen im Rahmen der Gesetze und Satzungen in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
2. aktives und passives Wahlrecht für Aufgaben und Ämter innerhalb der Partei, das heißt im Rahmen der Gesetze und Satzungen Mitwirkung an der Aufstellung von KandidatInnen und das Recht selbst im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen zu kandidieren,
3. das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:

1. Anerkennung der Grundsätze und Ziele von Bündnis 90/Die Grünen und deren Vertretung nach außen,
2. Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,
3. Vertretung der Belange des Ortsverbands,
4. pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung des Kreisverbands Neckar-Bergstraße ergibt.

§ 5 Aktive Nichtmitglieder

- (1) Der Ortsverband ermöglicht und begrüßt Engagement in Form einer „Freien Mitarbeit“. Diese steht jeder Person offen.
- (2) Nicht-Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die regelmäßig an Sitzungen des Ortsverbands teilnehmen und den Grundsätzen und Kernzielen sowohl der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen als auch des OV Schriesheim zustimmen, haben das Recht, sich an der Willensbildung im Ortsverband zu beteiligen und an umfassender Information.
- (3) Die Rechte der aktiven Nichtmitglieder in der Mitgliederversammlung werden in §7 (5) festgelegt.
- (4) Aktive Nichtmitglieder können nicht in den Ortsvorstand gewählt werden oder stimmberechtigt in Gremien von Kreis-, Landes- oder Bundesverband delegiert werden. Sie können jedoch vom Ortsverband für die Liste zur Wahl des Kreistags aufgestellt werden und nach ihrer Wahl dort der grünen Fraktion angehören.
- (5) Alles Weitere entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Gliederung und Organe

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbands Schriesheim sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand (Ortsvorstand),
 3. Arbeitskreise.
- (2) Weiteres Organ sind RechnungsprüferInnen, sofern der Ortsverband die Kassenführung nicht den/die Kassierer/in des Kreisverbands übertragen hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Ortsverbands einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Satzungs- und Personalangelegenheiten ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. In anderen Fällen erfolgt die Einladung durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch (per Email) erfolgen, wenn ein Mitglied seine Email-Adresse bekannt gibt und einer Einladung per Email nicht widerspricht.
- (4) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands, gegebenenfalls den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstands (Jahreshauptversammlung),
 2. Wahl des Vorstands und gegebenenfalls der RechnungsprüferInnen (Jahreshauptversammlung),
 3. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbands, die Fusion mit anderen Ortsverbänden oder die Aufteilung in mehrere Ortsverbände (§14),
 4. Beschlussfassung über die Satzung und alle der Mitgliederversammlung in deren Rahmen zugewiesenen Zuständigkeiten,
 5. Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen, die an den OV herangetragen werden, insbesondere finanzielle Ausgaben.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbands Schriesheim. Anwesende aktive Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, haben aktive Nichtmitglieder auch Stimmrecht, allerdings nicht in Satzungs- und Personalangelegenheiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Über Beschlüsse einer Jahreshauptversammlung, satzungsändernder Mitgliederversammlungen und solcher, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Protokollführer/in sowie mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens zwei Personen, wobei mindestens eine Frau und ein Mann dazugehören sollten. Er wird von der Mitgliederversammlung, auf Antrag in geheimer Wahl, auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands wird zum/r Kassierer/-in des Ortsverbands gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Kassenführung des OV dem Kassierer des Kreisverbands übertragen wird.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und können in jeweiliger gegenseitiger Vertretung den Ortsverband in allen Angelegenheiten nach innen und außen vertreten. Sie entscheiden mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
1. Vertretung des Ortsverbands nach außen,
 2. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands,
 3. Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung für die Mitgliederversammlung, die den Mitgliedern zugänglich zu machen ist, und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit über Geldbeträge bis 300 € pro Quartal auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung verfügen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder neue Mitglieder in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und dass spätestens nach zwei Monaten eine Neuwahl stattfindet.

§ 9 Arbeitskreise

Mitglieder und aktive Nichtmitglieder können zu allen Sachthemen Arbeitskreise bilden. Deren Arbeit darf den Grundsätzen und Zielen des Ortsverbands nicht zuwiderlaufen.

§ 10 RechnungsprüferInnen

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung wird mindestens eine RechnungsprüferIn gewählt, die nicht dem Ortsvorstand angehören darf/dürfen. Die RechnungsprüferInnen prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des Kassierers/der Kassiererin, erstatten darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.
- (2) Die RechnungsprüferInnen entscheiden einvernehmlich.
- (3) Dies gilt nicht, wenn die Kasse des Ortsverbands vom Kassierer des Kreisverbands Neckar-Bergstraße geführt wird. Für diesen Fall obliegt die Rechnungsprüfung dem Kreisverband Neckar-Bergstraße.

III. Verfahrensvorschriften

§ 11 Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

Für Ordnungsmaßnahmen finden die entsprechenden Regeln der jeweils gültigen Satzung des Kreisverbands Anwendung. Zuständig für Ordnungsmaßnahmen ist das Schiedsgericht des Kreisverbands.

§ 12 Wahlverfahren, Beschlussfassung und -fähigkeit

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.
- (2) Bei Abstimmungen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den KandidatInnen mit gleicher Stimmenzahl. Bei Wahlen von Kandidaten für öffentliche Ämter, die vom Ortsverband zu bestimmen sind, wird im ersten Wahlgang mit absoluter, in einem möglichen zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Satzungsänderungen muss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsverbands zugestimmt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung, satzungsändernde Mitgliederversammlungen und solche, auf denen Vorstandsmitglieder (ab)gewählt werden oder vom Ortsverband zu bestimmende KandidatInnen für öffentliche Ämter gewählt werden, sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbands anwesend ist. Mitgliederversammlungen, die über Auflösung, Fusion oder Aufteilung des Ortsverbandes zu entscheiden haben, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die RechnungsprüferInnen entscheiden einvernehmlich.
- (8) Bei rein redaktionellen Satzungsänderungen finden die Sätze (4) und (5) keine Anwendung.
- (9) Ist bei einer Mitgliederversammlung nach Absatz 5 weniger als die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend, so wird eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Hat der Ortsverband weniger als drei Mitglieder, so müssen die verbleibenden Mitglieder anwesend sein.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung wird in §12 (5) geregelt. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Ortsverbands bestätigt werden. Hierfür und für weitere eventuell nötige Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbands Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (17.10.2011). Sie löst ältere Satzungen des Ortsverbands ab.